

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 218/05 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts R. , L.
W. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und eine Erstattungsforderung der Beklagten.
- 2 Der Kläger stand im Bezug von Alg. Am 17. Oktober 1999 zeigte er bei der Beklagten an, dass er ab Oktober Einnahmen aus einer Beschäftigung als Maurer bei einem Bauunternehmen erziele. In der Folge war - auch auf Grund variierender und unterschiedlicher Angaben des Klägers und seines Arbeitgebers - der zeitliche Umfang der Tätigkeit des Klägers als Maurer bzw Fahrer streitig und Gegenstand von Ermittlungen. Die Beklagte hob durch Bescheid vom 17. April 2000 die Bewilligung von Alg ab 18. Oktober 1999 auf und forderte Erstattung des überzahlten Alg sowie den Ersatz von Versicherungsbeiträgen. Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2000; Urteil des Sozialgerichts vom 19. Juni 2002; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 27. Juli 2005). Zur Begründung seines Urteils hat das LSG ausgeführt, der Kläger habe spätestens am 18. Oktober 1999 eine Beschäftigung aufgenommen, die seine Beschäftigungslosigkeit und die Wirkung der Arbeitslosmeldung als Voraussetzungen des Anspruchs auf Alg beendet hätte. Alle Erklärungen des Klägers und des Zeugen K. - seines Arbeitgebers - über die Unrichtigkeit der Bescheinigungen über seine Beschäftigung halte der Senat für unglaublich. Trotz der widersprüchlichen Angaben des Klägers und des Zeugen K. ergebe sich aus den beigezogenen Unterlagen und dem Verhalten der Beteiligten, dass der Kläger in einem Umfang gearbeitet habe, der die Kurzzeitigkeitsgrenze des § 118 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) überstiegen habe. Der Kläger habe der Beklagten die Aufnahme der Beschäftigung zwar gemeldet, sie aber über den Umfang der Beschäftigung im Unklaren gelassen. Die Meldung nach § 122 Abs 2 Nr 2 SGB III sei nur wirksam, wenn bei einer Arbeitsaufnahme, die der Arbeitslosigkeit entgegenstehe, der Umfang der Arbeit mitgeteilt werde. Dies sei hier nicht geschehen. Mit der Aufnahme der Beschäftigung, die der Kläger der Beklagten nicht unverzüglich gemeldet habe, habe nach § 122 Abs 2 Nr 2 SGB III die Arbeitslosmeldung als Voraussetzung des Alg-Anspruchs ihre Wirkung verloren, sodass der Anspruch bereits mit der Aufnahme der mehr als kurzzeitigen Beschäftigung entfallen gewesen sei und bei Wiedereintritt der Beschäftigungslosigkeit ohne erneute Meldung nicht mehr habe aufleben können.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf der Rechtsfrage, "ob bei einer Meldung über die Aufnahme einer unselbstständigen Nebenbeschäftigung gemäß § 122 Abs 2 Nr 2 SGB III unwirksam ist, wenn der nicht bekannte Umfang der Arbeit nicht mitgeteilt wird, und ob eine angenommene Überschreitung der Kurzzeitigkeitsgrenze von 'weniger



als 15 Stunden' an fünf Wochen bei einer Beschäftigungsdauer von 25 Wochen keine gelegentliche Abweichung von geringer Dauer iS des § 118 Abs 2 Satz 1 2. Halbsatz SGB III vorlag." Diese Rechtsfragen seien klärungsbedürftig, über sie sei höchstrichterlich noch nicht entschieden. Die Antworten ergäben sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Vielmehr werfe der unbestimmte Rechtsbegriff "gelegentlich" Auslegungs- und damit Anwendungszweifel auf. Die aufgeworfenen Rechtsfragen seien auch klärungsfähig, da das angefochtene Urteil auf ihnen beruhe. Verneine man nämlich die vom LSG geforderte Mitteilung des Umfanges der Arbeit als Wirksamkeitsvoraussetzung einer Meldung nach § 122 Abs 2 Nr 2 SGB III, so habe seine vorangegangene Arbeitslosmeldung als Voraussetzung des Alg-Anspruchs ihre Wirkung nicht verloren. Seien die angenommenen Überschreitungen der Kurzzeitigkeitsgrenze des § 118 SGB III an fünf Wochen bei einer Beschäftigungsdauer von 25 Wochen als gelegentliche Abweichung von geringer Dauer anzusehen, so könnten die angefochtenen Bescheide der Beklagten keinen Bestand haben.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der von ihm geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht ausreichend dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG war daher die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es kann dahinstehen, ob der Kläger Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen hat, denn jedenfalls hat er nicht ausreichend dargelegt, dass diese Frage(n) sich in dem vorliegenden Rechtsstreit überhaupt stellen und damit entscheidungserheblich sind. Der Kläger hätte sich hierzu mit dem Urteil des LSG auseinandersetzen müssen, das ohne jede



Einschränkung zu der richterlichen Überzeugung gelangt ist, der Kläger sei ab 18. Oktober 1999 in einem Umfang beschäftigt gewesen, der die Kurzzeitigkeitsgrenze des § 118 Abs 2 SGB III überstiegen habe, weshalb die Arbeitslosmeldung gemäß § 122 Abs 2 Nr 2 SGB III ihre Wirkung verloren habe. Die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen hingegen beruhen auf seiner eigenen Sichtweise des Geschehens und des Sachverhalts, die mit den den Senat bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG in keiner Weise übereinstimmen. So hat sich das LSG in seinen Entscheidungsgründen mit der Frage, ob hinsichtlich der Nebenbeschäftigung Abweichungen von geringer Dauer (§ 118 Abs 2 SGB III) vorgelegen hätten, nicht beschäftigt. Letztlich rügt der Kläger damit nur, dass das LSG das Recht im Einzelfall unrichtig angewendet habe bzw von einem seiner - des Klägers - Ansicht nach falschem Sachverhalt ausgegangen sei, ohne dass er dies mit zulässigen Verfahrensrügen angreift.

- 6 Dementsprechend war der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen fehlender Erfolgsaussicht gemäß § 73a SGG iVm §§ 114 ff Zivilprozessordnung abzulehnen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

